

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0322021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.07.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.07.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen Tatbestand eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 25.04.2021 veröffentlichte der Nutzer [...] auf seiner öffentlich einsehbaren Profilseite auf der Plattform [...] ein Posting wie folgt:

[...]

Die Collage zeigt den in der NS-Zeit als Reichswappen verwendeten Reichsadler mit Hakenkreuz und Eichenkranz in abgewandelter Form. Anstelle des Hakenkreuzes ist in dem Eichenkranz eine Sonnenblume abgebildet – das Erkennungszeichen der Partei Bündnis 90 / die Grünen. Anstelle der Unterschrift „Deutsches Reich“ ist unter dem Reichsadler „Grünes Reich“ zu lesen. Der Reichsadler ist in Grün – der Erkennungsfarbe der Partei Bündnis 90 / die Grünen“ – eingefärbt. Die Collage wurde mit der Bildbeschreibung „Keine Stimmenmehrheit diesen Kinderschänder“ hochgeladen und so öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet.

Das Posting ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 09.07.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Posting am 14.07.2021 im Wege der Videokonferenz beraten und nach Sichtung des Videos einstimmig entschieden, dass das Posting gegen keinen Tatbestand eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte verstößt.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch die Straftatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 StGB, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB, der Volksverhetzung gem. § 130 StGB sowie der Äußerungsdelikte „Beleidigung“, „üble Nachrede“ und „Verleumdung“ gem. §§ 185-187 StGB, deren tatbestandliche Verletzung hier allein in Betracht kommt.

Die Erfüllung der vorgenannten Straftatbestände scheidet vorliegend aus.

1. Keine Strafbarkeit nach §§ 86, 86a StGB

Eine Erfüllung der Straftatbestände des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 StGB und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB scheidet bereits deshalb aus, weil der Reichsadler mit Eichenkranz *ohne* Hakenkreuz kein Propagandamittel oder Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation darstellt.

Zudem sollen die §§ 86, 86a StGB der inneren Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des Gedankens der Völkerverständigung dienen, indem sie verfassungskonform inhaltliche Werbung für die Ziele verfassungsfeindlicher Organisationen sanktionieren (MüKoStGB/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 86 Rn. 1). Der Nutzer [...] verwendet den Reichsadler in der Collage aber nicht, um mit diesem Symbol für den Nationalsozialismus und seine Ziele zu werben und um sich mit einer nationalsozialistischen Gesinnung gegen den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu positionieren, sondern er verwendet ihn lediglich als Ausgangssymbol, um mit der inhaltlichen Verfälschung des Symbols (Ersatz des Hakenkreuzes durch die Sonnenblume) einen Bezug zur aktuellen politischen Parteienlandschaft herzustellen.

Der Regelungsbereich der §§ 86 und 86a StGB ist damit nicht eröffnet.

2. Keine Strafbarkeit nach § 130 StGB

Die Verwendung des Reichsadlers unter Ersetzung des Hakenkreuzes durch das Parteisymbol der Grünen, die Sonnenblume, und der Austausch der Unterschrift „Deutsches Reich“ durch „Grünes Reich“ in einem öffentlich zugänglichen Instagram-Profil erfüllt als Beitrag zur öffentlich geistigen Auseinandersetzung ohne das Hinzutreten weiterer Umstände auch nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB.

Gem. § 130 Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Das Posting des Nutzers eignet sich nicht zur Störung des öffentlichen Friedens, die in der hier allenfalls vorliegenden Tatbestandsvariante des Verharmlosens – anders als in den Fällen der Billigung und der Leugnung, in denen die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens indiziert ist – eigens festzustellen ist (vgl. BVerfG NJW 2018, 2861 ff. – juris Rn. 23; OLG Celle, Beschl. v. 16.08.2019 – 2 Ss 55/19, juris Rn. 39).

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Kammerbeschluss vom 22.06.2018 (1 BvR 2083/15, NJW 2018, 2861 ff.) im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einschränkende Anforderungen für das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens aufgestellt. Danach ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien zielt, nicht tragfähig (vgl. BVerfG, a. a. O., juris Rn. 26). Ebenso wenig ist der Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ oder der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte ein Eingriffsgrund (vgl. BVerfG, a. a. O.). Ein legitimes Schutzgut ist der öffentliche Frieden hingegen in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit (vgl. BVerfG, a. a. O., juris Rn. 27). Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Eine Strafbarkeit kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können (vgl. BVerfG, a. a. O.; LK-StGB/Krauß, 13. Aufl., § 130 Rn. 138). Ob dies der Fall ist, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen (vgl. LK-StGB/Krauß, a.

a. O., § 130 Rn 77), bei der insbesondere die Art, der Inhalt, die Form und das Umfeld der Äußerung zu berücksichtigen sind, aber auch – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Stimmungslage in der Bevölkerung und die politische Situation eine Rolle spielen können (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl., § 130 Rn. 13a, 32; LK-StGB/Krauß, a. a. O., § 130 Rn. 77, 138).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Eignung der Äußerung des Nutzers zur Störung des öffentlichen Friedens im vorliegenden Fall zu verneinen.

Die vorliegend verwendete Collage ist gerade nicht darauf angelegt, zu etwaigen Gewalttaten anzustacheln, zu sonstigem Rechtsbruch aufzufordern oder die Hemmschwelle zur Begehung von Handlungen mit rechtsgutgefährdenden Folgen herabzusetzen. Die Collage dient vielmehr der kritischen Auseinandersetzung mit der Partei Bündnis 90 – die Grünen im Jahr des Bundestagswahlkampfes und mutmaßlich der Aufstellung einer eigenen Kanzlerkandidatin. Die Partei die Grünen wird bei ihren Kritikern immer wieder als „Verbotspartei“ wahrgenommen, weil die politischen Forderungen der Partei nicht selten auf ein Verbot oder eine sehr drastische Einschränkung von insbesondere umweltschädlichen Zuständen und Gebräuchen abstellen. Diese oft ambitionierten, rigorosen und oft nur sehr einseitige dem Umweltschutz gehorchenden Forderungen haben der Partei bei ihren Kritikern den – sicherlich verkürzten – Ruf eingebracht, den Umweltschutz einseitig-diktatorisch über sämtliche andere Interessen der Bevölkerung zu stellen. Die Collage „Grünes Reich“ setzt sich im Jahr des Bundestagswahlkampfes hiermit auseinander und soll dem Betrachter in weit überspitzt-satirischer Form suggerieren, dass, sollte die Partei die Grüne eine vorherrschende (Regierungs-)Position in Deutschland erlangen, mit rigorosen und nur dem Umweltschutz folgenden drastischen Einschnitten zu rechnen wäre, die die Bevölkerung in ihrer Lebensführung und Freiheit in besonders starkem Maße einschränken würde. Als besonders eklatantes Symbol der Unterdrückung wird hierbei die Verfolgung der Juden und politisch anders Denkenden Menschen zur Zeit des Nationalsozialismus bemüht.

Als insofern kritisch-satirische politische Äußerung zur Parteipolitik der Partei die Grünen steht die in der Collage eingebettete Meinungsäußerung unter dem besonderen Schutz der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG. Die Schwelle einer Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens im Sinne der Infragestellung der Friedlichkeit der Auseinandersetzung – etwa durch die Verherrlichung von Gewalt, die Hetze auf bestimmte Bevölkerungsgruppen oder eine aggressiv emotionalisierende Präsentation – wird daher nicht erreicht. Dass der Nutzer den Reichsadler für ihre Kritik an der Parteipolitik der Grünen verwendet, begründet für sich allein keine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens (so auch OLG Saarbrücken, 1. Strafsenat, Urt. V. 08.03.2021, Az: Ss 72/2020 (2/21)).

3. Keine Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB

Eine Erfüllung der objektiven Tatbestände der Aussagedelikte nach §§ 185-187 StGB scheidet ebenfalls aus.

a) Keine Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB der Collage

Ebenso wie eine Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB mit einer Beleidigung nach § 185 StGB tateinheitlich zusammentreffen kann, wenn ein Einzelner unter einer Kollektivbezeichnung angegriffen wird (vgl. LK-StGB/Krauß, a. a. O., § 130 Rn. 179), kann zwar, wenn der Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB – wie hier – mangels Vorliegens des Tatbestandsmerkmals der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ausscheidet, die Äußerung grundsätzlich die Voraussetzungen des Beleidigungstatbestands nach § 185 StGB erfüllen (vgl. MünchKomm.StGB, 3. Aufl., § 130 Rn. 86). Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Unter einer Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 1 m. w. N.). Erforderlich ist, dass dem Verletzten der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 2 m. w. N.). Die Missachtung der Persönlichkeit stellt daher nur dann eine Beleidigung dar, wenn der andere damit gerade in seiner Ehre im Sinne seines sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswerts getroffen werden soll (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O.). Hierzu ist der objektive Sinngehalt der Äußerung durch Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände zu ermitteln (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8). Soweit es sich um Äußerungen im politischen Meinungskampf oder um Beiträge zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung handelt, müssen hierbei die Gesichtspunkte und Maßstäbe, mit deren Hilfe der Inhalt der Äußerung ermittelt wird, mit Art. 5 Abs. 1 GG vereinbar sein; unzulässig ist danach eine weite Auslegung im Interesse eines wirksamen Ehrenschatzes und das Abstellen auf den flüchtigen Leser (vgl. BVerfGE 43, 130 ff.; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8a). Zudem müssen straffreie Deutungsvarianten mit einer überzeugenden Begründung ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG NJW-RR 2017, 1001 f., juris Rn. 17 m. w. N.; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8).

Ausgehend hiervon ist der Tatbestand der Beleidigung hier offensichtlich selbst dann nicht erfüllt, wenn man die Deutung der Äußerung des Nutzers als eine Bagatellisierung von Art, Ausmaß und Folgen der Gewaltmaßnahmen der NS-Zeit und damit eine Verharmlosung einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art

i. S. des § 130 Abs. 3 StGB als allein mögliche Auslegung ansehen wollte. Denn auch in diesem Fall sind die Äußerung und ihre Begleitumstände nicht geeignet, das Unterdrückungs- und Verfolgungsschicksal der betroffenen Juden und politisch anders Denkenden, welches Teil ihrer persönlichen Würde ist (vgl. BGHZ 75, 160, 162 f.; BGHSt 40, 97 ff., juris Rn. 31), verächtlich zu machen. Am Gebrauch von das Verfolgungsschicksal der Juden und politisch Verfolgter unter der Herrschaft des Nationalsozialismus herabwürdigenden Formulierungen, etwa der Verwendung von Ausdrücken wie „Gaskammermythos“, „astronomische Zahlen“ (vgl. BGHSt 40, 97 ff., juris Rn. 31) oder „Ausschwitzlüge“ (vgl. BVerfGE 90, 241 ff.; BayObLG NStZ 1997, 283 ff.), fehlt es ebenso wie an hierauf hindeutenden Begleitumständen der Äußerung, etwa einer öffentlichen Bezeichnung der Lüge (vgl. BGHSt 75, 160 ff.). Die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Juden und politisch Verfolgten sollten nach dem objektiven Sinngehalt der Äußerung des Nutzers nicht in ihrem sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert getroffen, sondern lediglich auf eine nach Ansicht Nutzers ungerechtfertigte Ausgrenzung der politisch Andersdenkender durch die Partei die Grünen in der heutigen Gesellschaft hingewiesen werden. Dass dies mittels eines jeder tatsächlichen Grundlage entbehrenden Vergleichs mit dem Verfolgungsschicksal der Juden geschieht, stellt keinen Angriff auf das einzigartige Verfolgungsschicksal der Juden und politisch Verfolgten unter der Herrschaft des Nationalsozialismus und damit auf deren Ehre dar. Die in Rede stehende Äußerung des Nutzers richtete sich gerade nicht gegen diese. Vielmehr reiht sie sich in eine Vielzahl gerade in jüngster Zeit verstärkt zu beobachtender Beiträge ein, in denen im Rahmen der öffentlichen geistigen Auseinandersetzung – oftmals mit Erfolg – versucht wird, durch Holocaustvergleiche die Aufmerksamkeit des angesprochenen Publikums zu erregen und sich, anstatt sich öffentlicher Kritik an der eigenen Handlung, Haltung oder Meinung zu stellen, zum Opfer zu stilisieren.

b) Keine Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB der Bildunterschrift

Auch die Bildunterschrift „*keine Stimmenmehrheit diesen Kinderschänder*“ ist nicht geeignet, den Tatbestand eines Äußerungsdelikts, hier der Beleidigung nach § 185 StGB, zu erfüllen, weil der zu beleidigende Personenkreis, die politischen Akteure der Partei die Grünen, an einer ausreichenden strafgerichtlichen Feststellung zur personalisierenden Zuordnung dieser Äußerungen fehlt.

Nach gefestigter höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung fehlt es bei vergleichbar herabsetzenden Botschaften „ACAB“ („all cops are bastards“) und „FCK CPS“ („fuck cops“) ebenfalls an einer entsprechenden personalisierbaren Zuordenbarkeit. Ein planvolles, bestimmte Beamtinnen und Beamte herabsetzendes Vorgehen sei aus den Feststellungen nicht erkennbar. Die Botschaften konnten daher auch als allgemeine politische Stellungnahmen zum Kollektiv „Polizei“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verstanden werden.

Etwas anderes gilt für die hiesige Bildunterschrift nicht. Es mag sein, dass im vorliegenden Fall der Personenkreis, hier wohl die politischen Akteure der Partei die Grünen, grundsätzlich etwas spezifischer und eher abgrenzbar ist als der Begriff „cops“. Denn bei Letzterem ist nicht einmal erkennbar, ob sich dieser auf die deutsche Polizei oder ganz allgemein auf alle Personen mit polizeilichen Funktionen auf der Welt bezieht. Dennoch ist vorliegend jedoch kein wirklich überschaubarer eingrenzbarer Personenkreis gegeben. Die Botschaft kann auch als allgemeine Kritik an allen Menschen verstanden werden, die die Ideen und Ziele der Partei die Grünen unterstützt und wählt.

Zudem ist der Kommentar aber als politische Stellungnahme zu dem (ehemaligen) politischen Parteiprogramm der Partei bzw. dem in der Partei geführten Diskurs zu verstehen und mutmaßlich auch so gemeint. In den 1980er Jahren gab es in der Partei die Grünen eine Diskussion zur Abschaffung der Strafbarkeit der Pädophilie. Dieses Stigma haftet der Partei noch heute an, wird auch noch heute von der Partei aufgearbeitet und kommt in periodischen Abständen – insbesondere vor großen Wahlen – immer wieder auf, weil insbesondere die Kritiker der Partei die Grünen diese damalige besonders emotionalisierende politische Idee der Partei immer wieder aufgreifen, um damit die in ihren Augen generelle geistige und politische Verkommenheit der Partei und seiner Akteure anzuprangern. Der Satz „*keine Stimmenmehrheit diesen Kinderschänder*“ setzt sich hiermit mutmaßlich auseinander und ist als politischer Kommentar daher von Art. 5 Satz 1 GG gedeckt.